

# RS Vwgh 1997/3/21 96/02/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §8 Abs1;

AAV §97 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VStG §6;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/02/0028

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/04 92/18/0427 11

## Stammrechtssatz

Weder vermag die Stellung eines Antrages auf Zulassung von Abweichungen von der Vorschrift des § 8 Abs 1 AAV zu bewirken, daß den Arbeitgeber an der Aufrechterhaltung des dieser Norm nicht entsprechenden Zustandes in seinem Geschäftslokal kein Verschulden trifft, noch läßt die Stellung eines Antrages im Grunde des § 97 Abs 2 AAV für sich allein den rechtswidrigen Zustand zu einem rechtmäßigen werden.

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020027.X06

## Im RIS seit

13.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>